

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Warenspenden von Einzelhändlern an gemeinnützige Organisationen
- Keine Steuerpflicht von Erstattungszinsen
- Wärmelieferung einer WEG an die Mitglieder
- Fremdvergleich bei geringfügiger Beschäftigung eines Ehegatten
- Verlust aus Veräußerung wertloser Aktien
- Verlängerung der Regelungen für Stundung und Vollstreckungsschutz
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Mai 2021

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Mai-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren (Stand: 30.3.2021).

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Warenspenden von Einzelhändlern an gemeinnützige Organisationen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) begünstigt Warenspenden von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind, an gemeinnützige Organisationen in umsatzsteuerlicher Hinsicht:

Die Warenspenden werden nicht als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterworfen. Dies gilt für Spenden, die im Zeitraum vom 1.3.2020 bis 31.12.2021 geleistet werden.

Hintergrund: Gibt ein Unternehmer Waren verbilligt oder unentgeltlich ab, kann dies Umsatzsteuer auslösen, indem z.B. eine sog. Mindestbemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird oder eine unentgeltliche Wertabgabe besteuert wird.

Wesentlicher Inhalt des BMF-Schreibens:

- Das aktuelle Schreiben betrifft Einzelhändler, die ihre Waren aufgrund der Corona-Krise nicht mehr regulär

DIE MANDANTEN | INFORMATION

verkaufen können, weil es sich z. B. um Saisonware handelt und das Einzelhandelsgeschäft aufgrund der Corona-Maßnahmen geschlossen war.

- Entscheidet sich der Einzelhändler dazu, diese Waren an gemeinnützige Vereine zu spenden, wird dies nicht als unentgeltliche Wertabgabe besteuert.
- Dies gilt für Warenspenden im Zeitraum vom 1.3.2020 bis 31.12.2021.

Hinweise: Der Vorsteuerabzug des Einzelhändlers bleibt erhalten. Das BMF-Schreiben stellt also eine Billigkeitsregelung dar, die verhindern soll, dass Einzelhändler, die von der Corona-Krise betroffen sind und Gutes tun, umsatzsteuerlich auch noch belastet werden.

Parallel zum aktuellen Schreiben hat sich das BMF zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei Sachspenden geäußert, wenn es sich nicht um die hier genannten Einzelhändler handelt. Danach bestimmt sich die Bemessungsgrundlage einer Sachspende nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Auf diese Bemessungsgrundlage ist Umsatzsteuer zu entrichten, wenn der Einkauf der Waren zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Keine Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) sieht auf Antrag von der Versteuerung von Erstattungszinsen, die für Steuererstattungen festgesetzt werden, ab, wenn die Steuererstattung auf einem Ereignis beruht, das zugleich Nachzahlungszinsen auslöst, die steuerlich nicht absetzbar sind. Dem BMF zufolge wäre es unbillig, wenn ein und dasselbe Ereignis sowohl Erstattungszinsen für einen Veranlagungszeitraum als auch Nachzahlungszinsen für einen anderen Veranlagungszeitraum auslöst und nur die Erstattungszinsen versteuert werden müssen, während die Nachzahlungszinsen steuerlich nicht abgesetzt werden können.

Hintergrund: Steuererstattungen und Steuernachzahlungen werden grundsätzlich verzinst, und zwar mit einem Steuersatz von 6 % jährlich. Erstattungszinsen sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig bzw. bei Unternehmen Betriebseinnahmen; hingegen sind Nachzahlungszinsen nicht absetzbar.

Wesentlicher Inhalt des BMF-Schreibens:

- Erstattungszinsen werden auf Antrag nicht besteuert, soweit ihnen Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die steuerlich nicht absetzbar sind und sowohl Erstattungs- als auch Nachzahlungszinsen auf demselben Ereignis beruhen. Bis zur Höhe der Nachzahlungszinsen sind die Erstattungszinsen dann nicht zu versteuern.
- Diese Billigkeitsregelung gilt auch für die Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags.
- Im Bedarfsfall sind die Erstattungszinsen, die auf Antrag nicht besteuert werden, sachgerecht zu schätzen.

Hinweis: Das BMF-Schreiben betrifft nicht die Festsetzung der Zinsen, d. h. die Höhe der Zinsen oder die Pflicht, Nachzahlungszinsen zu entrichten, bzw. das Recht,

Erstattungszinsen zu erhalten. Es geht um die ertragsteuerliche Pflicht, die Erstattungszinsen zu versteuern.

Beispiel: Der Außenprüfer erhöht im Prüfungsjahr 01 den Warenbestand und damit den Gewinn. Im Prüfungsjahr 02 erhöht er den Wareneinsatz entsprechend und mindert somit den Gewinn. Für das Jahr 01 kommt es zu Nachzahlungszinsen und für das Jahr 02 zu Erstattungszinsen. Betragen die Nachzahlungszinsen 1.000 € und die Erstattungszinsen 900 €, sind die 900 € auf Antrag nicht zu versteuern.

Handelt es sich jedoch um unterschiedliche Prüfungsfeststellungen, ist die Billigkeitsregelung des BMF nicht anwendbar. Erhöht der Prüfer im Prüfungsjahr 01 den Warenbestand gewinnerhöhend und mindert er im Prüfungsjahr 02 den Gewinn aufgrund einer Rückstellung, handelt es sich nicht um dasselbe Ereignis, so dass die Erstattungszinsen für das Jahr 02 versteuert werden müssen.

Wärmelieferung einer WEG an die Mitglieder der Gemeinschaft

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hält die deutsche Umsatzsteuerbefreiung für die Lieferung von Wärme durch eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) an ihre Mitglieder für europarechtswidrig. Nach dem europäischen Mehrwertsteuerrecht darf eine Umsatzsteuerfreiheit nur für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gewährt werden, nicht aber für die Lieferung von selbst hergestellter Wärme. Die Versagung der Umsatzsteuerfreiheit hat allerdings den Vorteil, dass die Wohnungseigentümergeinschaft zum Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks berechtigt ist.

Hintergrund: Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht sind Leistungen einer Wohnungseigentümergeinschaft aus der Lieferung von Wärme an ihre Wohnungseigentümer umsatzsteuerfrei; eine umsatzsteuerfreie Leistung berechtigt jedoch nicht zum Vorsteuerabzug. Das europäische Mehrwertsteuerrecht kennt diese Umsatzsteuerbefreiung nicht, sondern nur eine Befreiung für Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, die es auch im deutschen Umsatzsteuerrecht gibt.

Sachverhalt: Eine Wohnungseigentümergeinschaft errichtete auf ihrem Grundstück ein Blockheizkraftwerk, das zu 28 % Strom und zu 72 % Wärme erzeugte. Den Strom lieferte die Wohnungseigentümergeinschaft an ein Energieversorgungsunternehmen, während sie die Wärme an ihre eigenen Mitglieder gegen Entgelt lieferte. Die Wohnungseigentümergeinschaft machte die Vorsteuer in Höhe von ca. 20.000 € aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks geltend, die das Finanzamt lediglich im Umfang von 28 % (Anteil der Stromerzeugung) anerkannte, weil es sich bei der Lieferung der Wärme um eine umsatzsteuerfreie Lieferung handle, die den Vorsteuerabzug ausschließe. Hiergegen klagte die Wohnungseigentümergeinschaft beim Finanzgericht (FG), das den EuGH anrief.

Entscheidung: Der EuGH hält die deutsche Umsatzsteuerfreiheit für die Wärmelieferung durch eine Wohnungseigentümergeinschaft an ihre Mitglieder für europarechtswidrig:

- Europarechtlich gibt es eine Umsatzsteuerfreiheit für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Der Begriff der Vermietung und der Verpachtung ist eng auszulegen, da Umsatzsteuerbefreiungen die Ausnahme von dem Grundsatz sind, dass jede Leistung, die gegen Entgelt erbracht wird, der Umsatzsteuer unterliegt. Diese Umsatzsteuerbefreiung für Vermietungsumsätze umfasst daher nicht die Lieferung von Wärme.
- Mit der Vermietung ist die Überlassung eines Grundstücks gegen Entgelt für eine bestimmte Zeit gemeint. Sie ist umsatzsteuerfrei, weil sie eine verhältnismäßig passive Tätigkeit darstellt, die nicht zu einer signifikanten Wertschöpfung führt.
- Bei einer Wärmelieferung wird jedoch ein körperlicher Gegenstand verkauft, nicht aber ein Grundstück auf bestimmte Zeit überlassen. Daher umfasst die europäische Umsatzsteuerfreiheit für die Vermietung von Grundstücken nicht die Lieferung von Wärme.

Hinweise: Das FG muss nun abschließend entscheiden. Aufgrund der nicht zu gewährenden Umsatzsteuerfreiheit wird es voraussichtlich den Vorsteuerabzug gewähren.

Der deutsche Gesetzgeber wird auf das Urteil reagieren und die deutsche Steuerbefreiung aufheben müssen. Bis dahin können sich Wohnungseigentümergeinschaften auf das europäische Mehrwertsteuerrecht berufen und die Steuerbefreiung ablehnen – mit der Folge, dass sie dafür den Vorsteuerabzug erhalten. Oder sie nehmen die Steuerbefreiung in Anspruch, solange es sie noch gibt, weil sie keinen Vorsteuerabzug mehr geltend machen können oder weil die Steuerfreiheit günstiger ist als der Vorsteuerabzug.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Fremdvergleich bei geringfügiger Beschäftigung eines Ehegatten

Beschäftigt ein Steuerpflichtiger seinen Ehegatten im Rahmen eines geringfügigen Arbeitsverhältnisses, ist das Arbeitsverhältnis anzuerkennen, wenn es fremdüblich vereinbart und tatsächlich durchgeführt wird. Bei einem geringfügigen Arbeitsverhältnis ist es nicht erforderlich, dass eine konkrete Arbeitszeit vereinbart wird oder dass der Arbeitnehmer-Ehegatte Aufzeichnungen über die Arbeitszeit führt.

Hintergrund: Arbeitsverträge zwischen Angehörigen werden steuerlich anerkannt, wenn sie einem Fremdvergleich standhalten. Die Vereinbarungen müssen also fremdüblich sein. Außerdem muss der Arbeitsvertrag auch tatsächlich durchgeführt werden.

Sachverhalt: Die Kläger sind Eheleute. Der Ehemann war Obergerichtsvollzieher und stellte seine Ehefrau als Bürokräft für 40 Stunden im Monat an. Eine feste Dienstzeit wurde nicht vereinbart, sondern die Ehefrau sollte ihre Arbeit nach Weisung des Ehemanns erbringen und ihre geleisteten Arbeitsstunden dokumentieren. Der Ehemann machte den Gehaltsaufwand für seine Ehefrau als Werbungskosten geltend. Finanzamt und Finanzgericht (FG) erkannten die Werbungskosten nicht an, weil keine feste Arbeitszeit vereinbart worden war und die Ehefrau die Arbeitsstunden nicht hinreichend dokumentiert hatte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das FG zurück, das nun die tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses überprüfen muss:

- Der Arbeitsvertrag zwischen dem Ehemann und seiner Ehefrau war zivilrechtlich wirksam und auch fremdüblich. Insbesondere war das Gehalt fremdüblich, und die Bürokräftigkeit der Ehefrau war hinreichend bestimmt.
- Unschädlich war, dass die genaue Arbeitszeit nicht festgelegt war. Denn gerade bei geringfügigen Beschäftigungen ist es durchaus üblich, dass die Verteilung der vereinbarten Arbeitszeit von den betrieblichen Erfordernissen des Arbeitgebers abhängt und deshalb der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers überlassen wird.
- Geprüft werden muss aber noch die tatsächliche Durchführung des Arbeitsvertrags. Die tatsächliche Durchführung kann nicht deshalb verneint werden, weil die Ehefrau keine Aufzeichnungen über ihre Arbeitsleistungen geführt hat oder weil die Nachweise unzureichend sein könnten. Arbeitszeitznachweise sind keine Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung. Detaillierte Arbeitszeitaufzeichnungen sind auch unter fremden Dritten nicht üblich. Soweit die Ehefrau Stundenzettel mit einer Bandbreite von 0,75 Stunden bis fünf Stunden täglich geführt hat, kann dies darin begründet sein, dass ihre Arbeitszeiten von den beruflichen Erfordernissen des Ehemanns abhängig waren.

Hinweise: Das FG muss nun ermitteln, ob die Ehefrau monatlich tatsächlich 40 Stunden für den Ehemann gearbeitet hat. Hierzu kann es z. B. die Ehefrau als Beteiligte, d. h. als Klägerin, hören, nicht aber als Zeugin. Als Zeugin kann eine andere Arbeitnehmerin vernommen werden, die der Ehemann beschäftigt hatte. Die Beweislast für die tatsächliche Tätigkeit liegt bei den Klägern, da sie den Werbungskostenabzug bei den Einkünften des Ehemanns begehren.

Dem Werbungskostenabzug steht nicht entgegen, dass der Kläger selbst nur Arbeitnehmer war. Auch Arbeitnehmer können ihrerseits Arbeitnehmer beschäftigen und die Kosten steuerlich absetzen.

Der Fremdvergleich ist weniger streng durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige einen Dritten hätte anstellen müssen, wenn er keinen Angehörigen beschäftigt hätte. Hingegen ist der Fremdvergleich strikt durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige einen Angehörigen für solche Tätigkeiten anstellt, die üblicherweise vom Steuerpflichtigen selbst oder unentgeltlich von Familienangehörigen erledigt werden.

Kapitalanleger

Verlust aus Veräußerung wertloser Aktien

Veräußert ein Aktionär seine wertlos gewordenen Aktien zu einem Kaufpreis von beispielsweise 10 € und erwirbt er im Gegenzug vom Käufer wertlose Aktien, führt der hieraus entstehende Verlust zu einem Verlust aus Kapitalvermögen. Die Veräußerung wertloser Aktien stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar, selbst wenn im Gegenzug wertlose Aktien erworben werden.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Aktiengewinne sowie Verluste aus Aktiengeschäften.

Sachverhalt: Im Jahr 2011 erwarb der Kläger 1.000 Aktien der X-AG zum Preis von ca. 4.600 €. Die Aktien wurden in der Folgezeit wertlos. Im Februar 2013 verkaufte der Kläger die Aktien zum Preis von insgesamt 10 € an die Y und kaufte im Gegenzug von Y wertlose Aktien. Der Kläger machte in seiner Steuererklärung für 2013 einen Verlust aus Kapitalvermögen in Höhe von 4.590 € geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Ein Verlust aus der Veräußerung von Aktien führt zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen. Eine Veräußerung ist vorliegend erfolgt, da der Kläger das Eigentum an den Aktien auf Y übertragen hat. Es kommt nicht darauf an, wie hoch die Gegenleistung oder die Veräußerungskosten waren.
- Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Verkauf der Aktien an Y nur zum Schein erfolgt ist. Unbeachtlich ist, dass der Kläger im Gegenzug wertlose Aktien der Y erworben hat.
- Die Veräußerung der wertlos gewordenen Aktien an Y stellte keinen Gestaltungsmissbrauch dar, der nur aus steuerlichen Gründen erfolgt ist, ohne dass ein wirtschaftlicher Zweck erkennbar war. Der Kläger wollte sich von den wertlos gewordenen Aktien trennen und konnte dies sinnvollerweise nur durch eine Veräußerung erreichen.
- Ein Gestaltungsmissbrauch ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger im Gegenzug wertlose Aktien von Y erwarb. Denn immerhin wäre ein Gewinn aus der Veräußerung der erworbenen Aktien steuerpflichtig.

Hinweise: Eine entgeltliche Veräußerung kann selbst dann vorliegen, wenn ein Kaufpreis nur symbolischen Charakter hat oder wenn wertlose Aktien ohne Gegenleistung zwischen fremden Dritten übertragen werden.

Der BFH macht deutlich, dass ein Steuerpflichtiger seine Verhältnisse so gestalten darf, dass er keine oder möglichst wenig Steuern zahlt. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt erst dann vor, wenn der Steuerpflichtige einen ungewöhnlichen Weg wählt, der keinen erkennbaren wirtschaftlichen Zweck

hat. Dies ist bei einem Verkauf wertloser Aktien bzw. bei einem Tausch von Aktien nicht der Fall.

Der Gesetzgeber erkennt seit dem Veranlagungszeitraum 2020 die Verrechnung von Verlusten, die aus der Übertragung wertloser Aktien auf einen Dritten oder aus der Ausbuchung wertloser Aktien entstehen, nur noch bis zu einem Betrag von jährlich 20.000 € an. Ein übersteigender Betrag kann erst in den Folgejahren geltend gemacht werden, aber ebenfalls nur bis zu einem Betrag von 20.000 € jährlich. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht für die Übertragung wertgeminderter Aktien, sondern nur für die Übertragung bzw. Ausbuchung wertloser Aktien. Da es im Streitfall um einen Verlust von rund 4.600 € ging, hätte die Verlustverrechnungsbeschränkung dem Kläger nicht geschadet.

Alle Steuerzahler

Verlängerung der Regelungen für Stundung und Vollstreckungsschutz

Die Finanzverwaltung hat die bisherigen besonderen Stundungsregelungen und den Vollstreckungsschutz für von der Corona-Krise Betroffene erneut verlängert.

Hintergrund: Das BMF hatte wegen der Corona-Krise in der Vergangenheit bereits u. a. Erleichterungen in Bezug auf Stundungen und Vollstreckungsaufschub gewährt. Diese Erleichterungen wurden zuletzt bis zum 30.6.2021 verlängert (s. hierzu unsere Mandanten-Information März 2021).

Aktuelles Schreiben des BMF:

- Mit seinem aktuellen Schreiben verlängert das BMF auf Antrag die Erleichterungen in Bezug auf **Stundungen** und den **Vollstreckungsschutz** im vereinfachten Verfahren für Steuern, die bis zum 30.6.2021 fällig werden, um drei Monate **bis zum 30.9.2021**. Die Regelungen zur Ratenzahlung bleiben unverändert.
- Hinsichtlich der Anträge auf **Anpassung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen** bleibt es ebenfalls bei der bisherigen Regelung, dass entsprechende Anträge von nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2021 gestellt werden können und an die Begründung des Antrags keine strengen Anforderungen zu stellen sind.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Mai 2021

10.5.2021	Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 14.5.2021 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
17.5.2021	Gewerbesteuer, Grundsteuer Zahlungsschonfrist bis zum 20.5.2021 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
27.5.2021	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27.5.2021 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25.5.2021
